

Landwirtschaftskammer Niedersachsen • Postfach 25 49 • 26015 Oldenburg

Firma
Möscha GbR
Herrn Mößmer
Schalkshofen 3
89294 Oberroth

Geschäftsbereich Landwirtschaft
Fachbereich Energie, Bauen, Technik
Mars-la-Tour-Str. 1-13
26121 Oldenburg
Telefon: 0441 801-0
Telefax: 0441 801-319

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
Landessparkasse zu Oldenburg
BLZ 280 501 00 | Kto 000-199 4599

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
	3.2	Herr Dr. Kowalewsky	-320	hans-heinrich.kowalewsky@lwk-niedersachsen.de	05.04.2012

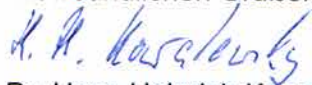
Sehr geehrter Herr Mößmer,

Sie haben bei uns nachgefragt, ob Ihr Trio-Verteiler der Düngeverordnung entspricht.

Bei dem Trio-Verteiler handelt es sich um einen Gestängeverteiler mit drei Düsen, der die Gülle oder den Gärrest auffächert und sie breitflächig auf die zu düngende Fläche verteilt. Der Verteiler entspricht den allgemein anerkannten Regeln der Technik und er zählt **nicht** zu den Geräten, deren Einsatz nach Anlage 4 der Düngeverordnung seit 01.01.2010 oder ab dem 31.12.2015 verboten ist, weil es sich hier um einen Gestängeverteiler und nicht um einen zentralen Prallverteiler handelt.

Für den Einsatz des Trio-Verteilers gelten aber, wie bei anderen Verteilern auch, gewisse Einschränkungen. Das betrifft u. a. die Regelungen zur nachträglichen Einarbeitung auf unbewachsenem Ackerland, die Einschränkungen zur Einhaltung von Abständen zu oberirdischen Gewässern und die zusätzlichen Vorgaben, um auf Grünland erhöhte Gesamtstickstoffmengen (230 kg/ha) ausbringen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hans-Heinrich Kowalewsky
Fachbereichsleiter Energie, Bauen, Technik